VERORDNUNG (EWG) Nr. 3376/75 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1975

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (1), insbesondere auf Artikel 3 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestelllte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (2) sind Zölle auf derartige Einfuhren nicht anzuwenden.

Die auf die fraglichen Erzeugnisse anzuwendenden Ursprungsregelungen sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die vorzeitige Anwendung einiger Bestimmungen des AKP—EWG-Abkommens von Lome, die den Warenverkehr betreffen (3), aufgeführt.

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 sieht eine Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch mit Ursprung in den Staaten Afrikas sowie der Karibik und des Pazifik vor, sofern eine Abgabe in entsprechender Höhe bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Drittland erhoben wurde.

Die Einfuhrabgaben hängen von der anzuwendenden Abschöpfung ab, und auf diese können Währungs- bzw. Beitrittsausgleichsbeträge anzuwenden sein. Da die letzteren je nach der für den einzelnen Mitgliedstaat geltenden Regelung unterschiedlich sein können, sind auch die Erhebungen bei der Einfuhr verschieden.

Eine exakte Anwendung der Beträge würde indes zu komplizierten Verwaltungsmaßnahmen führen und die betreffenden Drittländer zur Erhebung unterschiedlicher Beträge je nach dem Bestimmungsland in der Gemeinschaft zwingen. Infolgedessen empfiehlt sich eine Pauschalberechnung der Beträge unter Festlegung von nicht mehr als zwei Regionen in der Gemeinschaft, nämlich einerseits die neuen Mitgliedstaaten, die noch die Beitrittsausgleichsbeträge anwenden, andererseits die übrigen Mitgliedstaaten, und dabei für jede dieser beiden Regionen die Zugrundelegung der für die Einfuhr desjenigen Mitgliedstaats geltenden Ausgleichsbeträge, der jeweils die größten Mengen der betreffenden Einfuhr aufnimmt. Diese Beträge dürften dann auch nahe beim Durchschnitt der für die einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Ausgleichsbeträge liegen.

Es besteht Veranlassung, von der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 vierteljährlich vorgesehenen Festsetzung der Senkungsbeträge abzuweichen, da für den Rindfleischsektor das neue Wirtschaftsjahr am 1. März 1976 beginnt.

Der Nachweis einer Erhebung bei der Ausfuhr kann durch Eintragung des erhobenen Betrages in die Warenverkehrsbescheinigung erbracht werden, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 vorgesehen ist.

Die Anwendungsmodalitäten betreffend die Einfuhrzertifikate für dem Rindfleischsektor zugehörige Erzeugnisse sind in der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 (5), und in der Verordnung (EWG) Nr. 2045/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 (6) geregelt. Es ist jedoch notwendig, eine besondere Regelung für die im Rahmen dieser Verordnung ausgestellten Zertifikate zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in Botswana, Kenya, Madagaskar und Swasiland werden unter den in dieser Verordnung definierten Voraussetzungen und bis zu den in der

(1) ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1975, S. 67.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 21.

Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 in Tonnen entbeintes Fleisch festgelegten Höchstmengen erteilt :

Botswana	8 680 Tonnen,
Kenya	65 Tonnen,
Madagaskar	3 478 Tonnen,
Swasiland	1 543 Tonnen.

Hundert Kilogramm entbeintes Fleisch entsprechen hundertdreißig Kilogramm nichtentbeintem Fleisch.

(1) Die Erteilung einer Einfuhrlizenz kann nur in den ersten zehn Tagen jedes Monats bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten beantragt werden.

In dem Antrag sowie in der Lizenz selbst ist in Feld 14 das Ursprungsland anzugeben. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(2) Am ersten Werktag nach Ablauf der Antragsfrist teilen die Mitgliedstaaten der Kommission durch Fernschreiben für jedes betroffene Drittland die Gesamtmenge mit, für die Anträge gemäß Absatz 1 gestellt wurden.

Die Kommission entscheidet für jedes betroffene Drittland, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann. Übersteigen die Mengen der Erzeugnisse mit Ursprung in einem bestimmten Drittland, für welche Lizenzen beantragt wurden, die für das betreffende Land verfügbare Menge, so setzt die Kommission einen einheitlichen Satz fest, um welchen die beantragten Mengen verringert werden.

(3) Liegt die für ein Drittland beantragte Menge unter der für dieses Drittland verfügbaren Menge, so bestimmt die Kommission die verbleibende Menge.

(4) Die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen endet am 30. Juni 1976.

(5) Die Erteilung der Lizenzen erfolgt am 21. Tag nach dem 1. Tag des Zeitraums, in dem die Anträge gestellt werden können.

(6) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird die Kaution für die Menge, für die keine Einfuhrlizenz erteilt wurde, sofort freigestellt.

Artikel 3

Die Einfuhr im Rahmen der Regelung zur Senkung der Einfuhrbelastung kann nur erfolgen, wenn der Ursprung der betreffenden Erzeugnisse von den zuständigen Stellen des Ausfuhrlandes und entsprechend den auf die fraglichen Erzeugnisse anwendbaren Ursprungsregeln gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 bescheinigt wird.

Artikel 4

(1) Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 erwähnte Betrag für jedes zur Einfuhr nach Irland oder in das Vereinigte Königreich bestimmte Erzeugnis ist gleich 90 % des Betrages, der sich ergibt, wenn der Abschöpfungsbetrag vermindert wird um den bei Einfuhr in das Vereinigte Königreich aus Drittländern anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrag und um den Währungsausgleichsbetrag, der bei Einfuhr in diesen Mitgliedstaat gilt in der Woche,

a) die am 5. Januar 1976 beginnt, für im Januar und Februar 1976 durchzuführende Einfuhren ;

b) die am 1. März 1976 beginnt, für im März 1976 durchzuführende Einfuhren ;

c) die am 22. März 1976 beginnt, für im 2. Vierteljahr 1976 durchzuführende Einfuhren.

(2) Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 erwähnte Betrag für jedes zur Einfuhr in einen anderen als in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat bestimmte Erzeugnis ist gleich 90 % des Betrages, der sich ergibt, wenn der Abschöpfungsbetrag — gegebenenfalls — berichtigt wird um den Währungsausgleichsbetrag für Frankreich in der Woche,

a) die am 5. Januar 1976 beginnt, für im Laufe des Januar und Februar 1976 durchzuführende Einfuhren ;

b) die am 1. März 1976 beginnt, für im Laufe des März 1976 durchzuführende Einfuhren ;

c) die am 22. März 1976 beginnt, für im 2. Vierteljahr 1976 durchzuführende Einfuhren.

Artikel 5

(1) Die Einfuhrabgaben werden um den gemäß Artikel 4 festzusetzenden Betrag nur verringert, wenn die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 gemäß Anhang 5 zu Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 folgende Angaben trägt :

a) in Feld 5 die Gruppe der Bestimmungsländer, wobei für die in Artikel 4 Absatz 1 erwähnten Mitgliedstaaten die Zahl „1", für die in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten Mitgliedstaaten die Zahl „2" zu setzen ist ;

b) in Feld 7 die für 100 kg erhobene Ausfuhrabgabe ;

c) in Feld 8 die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs für das betreffende Erzeugnis.

Für jede Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs wird eine besondere Bescheinigung ausgestellt.

(2) In keinem Fall darf die Anwendung dieser Verordnung zur Gewährung eines Betrages führen.

(3) Die zu erhebende Ausfuhrabgabe ist die am Tage der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten geltende Ausfuhrabgabe.

Der Betrag, um den die Einfuhrabgabe zu verringern ist, ist der am Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten in dem Gebiet der Gemeinschaft geltende Betrag, das in Feld 5 der Warenverkehrsbescheinigung angegeben ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie gilt bis 30. Juni 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission